

Verfahrensgang

LG Düsseldorf, Beschl. vom 31.05.2010 – 25 T 524/09, [IPRspr 2011-118a](#)

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 18.01.2011 – I-25 Wx 28/10, [IPRspr 2011-118b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

213/2000 FamGB (Äthiopien) **Art. 191**; 213/2000 FamGB (Äthiopien) **Art. 193**;

213/2000 FamGB (Äthiopien) **Art. 194**

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 5

BGB § 1741; BGB § 1747

FGG § 12; FGG § 16a; FGG § 22; FGG § 27; FGG § 29

FGG-RG **Art. 111**

GG **Art. 1**; GG **Art. 1 f.**; GG **Art. 2**; GG **Art. 6**

HAdoptÜ **Art. 23**

ZPO 2000 (Iran) **Art. 559**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2011, 1522

StAZ, 2012, 82

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-118b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

nach deutschem Recht erforderliche Einzelfallprüfung. Im Anerkennungsverfahren ist für eine solche Prüfung kein Raum; denn es dient nicht dazu, erstmals eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte vollständige und umfassende Prüfung des Kindeswohls durchzuführen (vgl. OLG Hamm aaO mit umfangreichen Nachweisen).

e) Der Senat hat den Beschwf. auch Gelegenheit gegeben, zu dem in Indien anhängigen Zivilprozess auf Feststellung der Wirksamkeit der Adoption näher vorzutragen. Der Sinn dieses Verfahrens, wenn es sich nicht nur um ein von allen Beteiligten übereinstimmend gewolltes Scheinverfahren handelt, blieb indes im Dunkeln. Aus den vorgelegten Schriftsätzen zum dortigen Verfahren ergibt sich nicht, dass – und insbesondere aus welchen Gründen – die beklagte Kindsmutter die Wirksamkeit der Adoption bestreitet. Dass nunmehr eine Kindeswohlprüfung stattfinden würde, lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen. Es kann daher offen bleiben, inwieweit der Senat diesen Sachvortrag im Rahmen der Rechtsbeschwerde überhaupt berücksichtigen könnte.

f) Schließlich lässt sich auch kein Argument daraus herleiten, wie die Beschwf. meinen, dass ausländische registrierte Privatscheidungen nicht schlechthin der Anerkennung in Deutschland entzogen sind. Hier ist eine im Ausland vorgenommene Minderjährigenadoption und nicht eine im Ausland vollzogene Scheidung zu beurteilen.“

118. *Eine ausländische (hier: äthiopische) Adoptionsentscheidung kann wegen eines Verstoßes gegen den ordre public nicht anerkannt werden, wenn der Adoptionsentscheidung keine oder nur eine unzureichende Kindeswohlprüfung zugrunde liegt. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die leiblichen Eltern des Anzunehmenden nicht mehr auffindbar sind und zwischen dem Anzunehmenden und den Annehmenden zwischenzeitlich Bindungen entstanden sind, deren nachträgliche Lösung nicht mehr dem Kindeswohl entsprechen würde. [LS der Redaktion]*

a) LG Düsseldorf, Beschl. vom 31.5.2010 – 25 T 524/09; Unveröffentlicht.

b) OLG Düsseldorf, Beschl. vom 18.1.2011 – I-25 Wx 28/10: FamRZ 2011, 1522; StAZ 2012, 82.

Die Beteiligten zu 1) und 2) begehren in erster Linie die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung, die in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien ergangen ist. Die Beteiligten zu 1) und 2) besitzen die dt. Staatsangehörigkeit. Mit rechtskräftiger Adoptionsentscheidung hat das erstinstanzliche äth. Bundesgericht (Federal First Instance Court) am 1.8.2008 den Adoptionsvertrag vom 13.6.2008 zwischen den Beteiligten zu 1) und 2) einerseits und dem Kinderheim „Kibebe Tsehay Children's Home“ in Addis Abeba andererseits über die Adoption des am 28.2.2002 geborenen Kindes ... gerichtlich bestätigt. Aus den Unterlagen und Dokumenten ist zu entnehmen, dass es sich bei dem sechsjährigen Jungen um ein verlassen aufgefundenes Kind handelt. Der Junge hat sich zur Betreuung und Versorgung im o.g. Kinderheim in Addis Abeba befunden. Die zuständige äth. Polizeibehörde in Addis Abeba teilte mit, weder die leiblichen Eltern noch ein Vormund hätten sich gemeldet. Aus dem in Äthiopien erstellten Sozialbericht über das Kind vom 9.2.2008 geht hervor, dass weder die leiblichen Eltern noch Verwandte des Kindes aufgefunden werden konnten. Auffallend ist zudem, dass dem etwa sechs Jahre alten Jungen sein Name und der seiner leiblichen Eltern und seiner Schwester bekannt waren. Angaben des Jungens zufolge handelte es sich bei seiner leiblichen Mutter um eine Hausfrau und bei seinem leiblichen Vater um einen Hirten. Das Kind sei zwei Jahre vor seinem Auffinden durch einen Verwandten der Familie, der versprochen hatte, sich um ihn zu sorgen und ihm den Schulbesuch zu ermöglichen, nach Addis Abeba verbracht worden, sei von dort geflohen und auf der Straße von der Polizei aufgegriffen und in dem Kinderheim untergebracht worden. Nach Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Beteiligten zu 1) und 2) und der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Adoption ist das erstinstanzliche äth. Bundesgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Annahme des Kindes durch die Beteiligten zu 1) und 2) dem Wohl des Kindes diene und der Adoptionsvertrag deshalb zu genehmigen ist. Das Kind lebt seit dem 22.8.2008 im Haushalt der Beteiligten zu 1) und 2) in der Bundesrepublik Deutschland.

Durch Beschluss hat das AG – VormG – den Antrag der Beteiligten zu 1) und 2) auf Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Beteiligten zu 1) und 2) sofortige Beschwerde eingelegt, die das LG durch Beschluss vom 31.5.2010 zurückgewiesen hat. Hiergegen wenden sich die Beteiligten zu 1) und 2) mit der vorliegenden sofortigen weiteren Beschwerde.

Aus den Gründen:

a) *LG Düsseldorf 31.5.2010 – 25 T 524/09*:

„II. Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 5 IV 2, III 1 AdWirkG i.V.m. § 22 I FGG statthaft und auch im Übrigen zulässig, denn sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Das Verfahren richtet sich gemäß § 111 FamFG nach den bis zum 1.9.2009 geltenden Vorschriften, denn die zugrunde liegende Entscheidung datiert vom 19.6.2009.

In der Sache hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg.

Zu Recht hat das AG – VormG – den Antrag der Beteiligten zu 1) und 2) auf Anerkennung der Adoption mit der Begründung zurückgewiesen, diese verstoße gegen den deutschen *ordre public*.

Die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung richtet sich nach § 16a FGG, denn die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien ist dem AdoptÜ nicht beigetreten.

Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Hierbei handelt es sich zwar um eine Ausnahmenvorschrift, die eng auszulegen ist; eine *Ordre-public*-Widrigkeit ist danach nicht schon dann gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach – selbst zwingendem – deutschem Recht anders zu entscheiden gehabt hätte, sondern vielmehr erst dann, wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das zu den Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stünde, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erschiene (vgl. *Bumiller-Winkler*, FGG, 8. Aufl., § 16a Rz. 7 f., 20 m.w.N.).

Dies ist vorliegend der Fall.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen des deutschen Rechts und damit des deutschen *ordre public* gehört es, dass eine Adoption am Kindeswohl ausgerichtet ist, § 1741 I BGB. Das Gesetz trägt damit dem aus Art. 1 und 2 GG folgenden Persönlichkeitsrecht des Kindes Rechnung (vgl. OLG Celle, Beschl. vom 11.4.2008 – 17 W 3/08). Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht. Nach a.A. ist die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung keine oder nur eine völlig unzureichende Kindeswohlprüfung stattgefunden hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – I-25 Wx 114/07¹; LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.10.2008 – 2-9 T 295/08).

¹ IPRspr. 2008 Nr. 211.

Zu der Kindeswohlprüfung zählt auch das Adoptionsbedürfnis, d.h. die Notwendigkeit zur Änderung der abstammungsrechtlichen Beziehungen. Ein Adoptionsbedürfnis ist nicht bereits deshalb zu bejahen, weil dem Kind durch die Adoption und durch ein Leben mit den Adoptiveltern in Deutschland möglicherweise die Entwicklung in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen in Aussicht gestellt werden kann. Allein durch den Umstand, dass durch eine Inobhutnahme des Kindes in Deutschland Fakten geschaffen werden, kann eine nachträgliche Anerkennung einer mit dem deutschen *ordre public* unvereinbaren Adoptionsentscheidung nicht gerechtfertigt werden (vgl. LG Braunschweig, Beschl. vom 23.9.2008 – 8 T 685/08 m. Hinw. auf AG Karlsruhe, Beschl. vom 29.11.2007 – XVI 159/04²).

Dieser grundlegende Rechtsgedanke hat auch Eingang in die Bestimmung des internationalen Rechts gefunden. So kann nach Art. 4 lit. b AdoptÜ eine Adoption nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden nach gebührender Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind im Heimatstaat entschieden haben, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient. In Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (BGBl. 1992 II 121, 990; nachfolgend UN-Kinderrechtskonvention) ist überdies niedergelegt, dass ein Kind, soweit möglich, das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Art. 21 lit. b UN-Kinderrechtskonvention sieht ferner vor, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatstaat in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Form betreut werden kann.

Vorliegend verhält sich die Adoptionsentscheidung des erstinstanzlichen Bundesgerichts (Federal First Instance Court; nachfolgend FIIC) vom 1.8.2008 nicht in ausreichender Weise dazu, ob und inwieweit sich das erkennende Gericht konkret mit dem Adoptionsbedürfnis des Kindes befasst hat. Es fehlen insbes. Feststellungen zu den anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten des Kindes in Äthiopien. Im Rahmen der unterlassenen Prüfung wäre zu berücksichtigen gewesen, dass das Kind in diesem Fall in einer seiner Kultur, Religion und Tradition entsprechenden Weise erzogen und betreut worden wäre. Denn das zum Zeitpunkt der Adoption bereits sechseinhalb Jahre alte Kind war in seinem geografischen und kulturellem Umfeld bereits in fortgeschrittenem Maße sozialisiert. Es ist in Äthiopien aufgewachsen, der afrikanischen Kultur also in gewissem Maße verhaftet. Die ausländische Entscheidung lässt auch nicht erkennen, dass sich das erkennende Gericht in ausreichendem Maße mit der Frage auseinander gesetzt hat, inwieweit es dem Kindeswohl dient, es von seinen leiblichen Eltern und seiner Schwester zu trennen. Die Adoptionsentscheidung ist ausschließlich an materiellen Kriterien orientiert und insoweit nicht mit dem Wesen der Adoption vereinbar, weil sie das Recht des Kindes auf den Schutz seiner biologischen und kulturellen Verwurzelung in der Herkunftsfamilie verletzt. Nach der Rspr. des BVerfG umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Anspruch des Einzelnen auf Anerkennung und Schutz seiner persönlichen Identität und Individualität. Hierzu gehören seine individuelle Biographie und seine persönliche Herkunft; hierzu zählt auch die schützenswerte rechtliche Verbindung zu seinen leiblichen Eltern. Für die Frage, ob gleichwohl ein Adoptionsbedürfnis besteht, reicht allein ein Vergleich zwischen den materiellen Lebenslagen der leiblichen

² IPRspr. 2007 Nr. 92 (LS).

und der Adoptiveltern und zwischen den Zukunftsperspektiven, die sie dem Kind bieten können, nicht aus (vgl. BVerfG, NJW 1968, 2233; LG Dortmund, Beschl. vom 7.12.2009 – 15 T 71/08³ m. Hinw. auf LG Potsdam, Beschl. vom 4.10.2007, BeckRS 2008, 11991⁴). Auch dass die familiären und persönlichen Verhältnisse bei den Adoptiveltern in Deutschland möglicherweise besser sein können als bei den leiblichen Eltern, ist ebenso wenig ein ausreichender Grund für eine Adoption wie das Bestehen einer besseren Infrastruktur mit höheren Bildungs- und Berufschancen. Erst wenn das leibliche Wohl des Kindes in seinem elterlichen Umfeld nachhaltig gefährdet ist, kann ein Wechseln von den leiblichen Eltern zu Adoptiveltern gerechtfertigt sein (vgl. LG Dortmund, Beschl. vom 21.11.2009 – 9 T 239/09 m.w.N.⁵).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann im vorliegenden Fall ein Adoptionsbedürfnis nicht festgestellt werden. Die gewonnenen Tatsachenerkenntnisse reichen nicht aus, um von einer nachhaltigen Gefährdung des leiblichen Wohls des Kindes auszugehen. Es ist zwar festzustellen, dass die leiblichen Eltern das Kind im Alter von vier Jahren einem Verwandten anvertraut hatten. Dies geschah aber – den eigenen Angaben des Kindes zufolge – in der Vorstellung, dass der Verwandte für das Kind sorgt, ihm eine Schulausbildung ermöglicht und ihn ausbildet. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die leiblichen Eltern darum wussten, dass ihr Kind tatsächlich von dem Verwandten ausgebeutet worden war und in Kenntnis dieser Umstände nichts unternommen hatten.

Die Beteiligten zu 1) und 2) können auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass das Kind seit mehr als anderthalb Jahren bei ihnen lebe und zwischenzeitlich Bindungen eingetreten seien, deren nachträgliche Lösung nicht dem Kindeswohl entspreche.

Zwar ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstößt, der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung. Hieraus folgt, dass zwischenzeitlich eingetretene oder bekannt gewordene neue Tatsachen bei der Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich zugrunde zu legen sind (vgl. KG Berlin, NJOZ 2006, 2659⁶). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche für eine Adoption entscheidungserheblichen Umstände zu berücksichtigen sind, die seit dem Erlass der ausländischen Entscheidung bis zu deren Anerkennung aufgetreten sind. Denn dies würde im Ergebnis dazu führen, dass von dem Gericht, das ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung zu entscheiden hat, eine neue und eigene Adoptionsentscheidung getroffen würde (so auch LG Dresden, JAmt 2006, 360⁷; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 aaO¹).

Ein Adoptionsbedürfnis kann nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass das Kind mittlerweile mehr als anderthalb Jahre bei den Beteiligten zu 1) und 2) lebt. Dies betrifft die Frage, ob zwischen den Beteiligten zu 1) und 2) und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist, nicht jedoch die Frage der Adoptionsbedürftigkeit. Dieses Verhältnis ist einer Beziehung gleichzusetzen, wie sie ein Pflegekind mit der Zeit zu seinen Pflegeeltern entwickelt, ohne dass es hierfür zur Wahrung des Kindeswohls zwingend der Adoption bedürfte.

³ IPRspr. 2009 Nr. 117 (LS).

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 91.

⁵ IPRspr. 2009 Nr. 103.

⁶ IPRspr. 2006 Nr. 227.

⁷ IPRspr. 2006 Nr. 221.

Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen *ordre public* gehört ferner, dass die leiblichen Eltern grunds. vor der Adoption in die Adoption einwilligen (§ 1747 BGB). Eine derartige Einwilligungserklärung ist vorliegend den Akten nicht zu entnehmen. In der Entscheidung des FIIC findet sich an der Stelle, an der die Einwilligung der leiblichen Eltern zu vermerken ist, keine Eintragung (*pursuant to the court's order the ... of the adopted child has appeared in the court and notified his/her agreement with the adoption*). Die fehlende Einholung der Einwilligung der leiblichen Eltern stellt sich als Verstoß gegen den deutschen *ordre public* dar, zumal das Kind ausweislich des Sozialberichts vom 9.2.2008 den Namen seiner Eltern und deren Wohnort benennen konnte. Dass von den zuständigen Behörden erfolglos umfangreiche Ermittlungen hins. der leiblichen Eltern und insbes. betreffend deren Haltung zu der Frage einer ausländischen Adoption angestellt worden sind, ergibt sich aus der Akte nicht.

Die Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidung ist auch nicht deshalb anders zu bewerten, weil es sich nur um eine sog. schwache Adoption handelt, denn auch eine solche muss dem Kindeswohl entsprechen. Dies wäre wiederum insbes. deshalb genau zu prüfen gewesen, weil von Anfang an von den Beteiligten zu 1) und 2) beabsichtigt war, das Kind nach Deutschland zu holen, sodass auch mit der schwachen Adoption für das Kind die einschneidende tatsächliche Folge einherging, dass es aus seinem bisherigen kulturellen, religiösen und sozialem Umfeld herausgenommen wurde.

Weil nach alledem der Antrag auf Anerkennung der in Äthiopien durch das dortige FIIC ausgesprochenen Adoptionsentscheidung als unbegründet zurückzuweisen war, kam auch eine Umwandlung dieser Adoption gemäß § 3 AdWirkG in eine Adoption mit der Wirkung deutschen Rechts nicht in Betracht. Damit war auch eine Entscheidung über den weiteren Hilfsantrag, gerichtet auf den Ausspruch, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, nicht angezeigt.“

b) OLG Düsseldorf 18.1.2011 – I-25 Wx 28/10:

„II. Auf den vorliegenden Fall, der die Anerkennung einer in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien ergangenen Adoptionsentscheidung in Deutschland zum Gegenstand hat, ist sowohl in verfahrensrechtlicher wie auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gemäß Art. 111 I und II FGG-RG das bis zum 31.8.2009 geltende Recht anzuwenden, da das Anerkennungsverfahren bereits mit der Beantragung der Anerkennung der Adoption am 2.10.2008 und damit vor dem Stichtag des 31.8.2009 eingeleitet worden ist.

1. Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) und 2) ist mithin gemäß § 5 IV 2 AdWirkG in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung (a.F.) i.V.m. §§ 27, 29 II FGG statthaft und gemäß §§ 5 IV 2 AdWirkG a.F., 29 I 2, 22 I 1 FGG zulässig, insbes. form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Die sofortige weitere Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Gemäß § 2 I AdWirkG a.F. stellt das VormG auf Antrag fest, ob die Annahme als Kind im Sinne des § 1 AdWirkG a.F. anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme

erloschen ist. Die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption setzt außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ voraus, dass die Annahme als Kind auf der Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer gleichzustellenden Behörde beruht, es sich also um eine sog. Dekret-Adoption handelt. Im vorliegenden Fall geht es um die Anerkennung einer in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom erstinstanzlichen FIIC bestätigten Adoptionsvertrags, der zwischen den Beteiligten zu 1) und 2) einerseits und dem Kinderheim ‚Kibebe Tsehay Children’s Home‘ in Addis Abeba andererseits in Bezug auf das betroffene Kind geschlossen worden war, also um die Prüfung der ausländischen Entscheidung anhand der Regelungen in § 16a FGG.

a. Zutreffend ist, dass Art. 23 AdoptÜ auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Äthiopien ist dem Abkommen nämlich bislang nicht beigetreten und ist deshalb nicht Vertragsstaat des Übereinkommens (vgl. Bayerisches LJA, blja.Bayern.de/-Themen/Adoption/Voraussetzungen/Vertragsstaaten).

b. Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu dem Ergebnis führt, dass sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist. Da es sich um eine grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmenvorschrift handelt, ist eine Ordre-public-Widrigkeit allerdings nicht schon dann gegeben, wenn ein solches Gericht nach – selbst zwingendem – deutschem Recht den Fall anders entschieden hätte. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu dem Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1996, 699¹; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.6.2010 – 25 Wx 15/10²; OLG Hamm, Beschl. vom 12.8.2010 – 1-15 Wx 20/10³; OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111 f.⁴; KG, FamRZ 2006, 1405 f.⁵). Soweit es – wie hier – um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstoßen. Maßgebliches Kriterium nach deutschem Recht ist es, dass – wie sich aus § 1741 I BGB ergibt – die Adoption dem Kindeswohl entspricht (vgl. BayObLG, StAZ 2000, 300⁶; KG aaO; OLG Köln, FamRZ 2009, 1607 f.⁷; *Staudinger-Henrich*, BGB, Neub. 2008, Art. 22 EGBGB Rz. 88; MünchKomm-Siehr, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 99; *Keidel-Kuntze-Winkler-Zimmermann*, FGG, 15. Aufl., § 16 FGG Rz. 8).

aa. Der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung des äth. FIIC vom 1.8.2010 steht zwar nicht entgegen, dass es sich um eine sog. schwache Adoption handelt, die die Beziehungen zu den leiblichen Eltern nicht völlig kappt und/oder zu deren Wiederaufhebung man keinen im behördlichen Verfahren ergangenen Beschluss benötigt (zu dieser Definition vgl. MünchKomm-Klinkhardt, 3. Aufl., Art. 22

¹ IPRspr. 1995 Nr. 196.

² IPRspr. 2010 Nr. 312b.

³ IPRspr. 2010 Nr. 128b.

⁴ IPRspr. 2003 Nr. 211.

⁵ IPRspr. 2006 Nr. 227.

⁶ IPRspr. 2000 Nr. 190.

⁷ IPRspr. 2009 Nr. 108.

EGBGB Rz. 89 m.w.N.). Das deutsche Recht kennt zwar nur die Volladoption. Aber auch eine ‚schwache‘ Adoption steht dem deutschen *ordre public* und damit einer Anerkennung nach dem AdWirkG nicht entgegen (vgl. *Staudinger-Henrich* aaO Rz. 97 m.w.N.; vgl. auch OLG Zweibrücken, StAZ 1985, 132, 134⁸; MünchKomm-Klinkhardt aaO Rz. 90 m.w.N.; *Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 14).

bb. Gleiches gilt auch, soweit es sich nach äthiopischem Recht nicht um eine sog. Dekret-Adoption, sondern um eine Vertragsadoption handelt. Denn nach Art. 191 IV äth. Familiengesetzbuch – Revised Family Code – vom 4.7.2000 (Proklamation Nr. 213/2009; Federal Negarit Gazeta Nr. 1/2000; nachfolgend RFC) muss eine Vertragsadoption durch ein Gericht bestätigt werden und entfaltet erst nach der gerichtlichen Bestätigung seine Wirkung (Art. 194 I RFC). Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob triftige Gründe für die Adoption vorliegen und ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient (Art. 194 II und III RFC). Wird eine solche Vertragsadoption – wie hier – durch ein Gericht überprüft oder nach Überprüfung bestätigt, so steht die gerichtliche ‚Bestätigung‘ einer Adoptionsverfügung gleich und kann ebenso wie diese unter den Voraussetzungen des § 16a FGG anerkannt werden (vgl. BayObLG aaO⁶; KG, StAZ 2007, 205⁹; *Staudinger-Henrich* aaO Rz. 98, m. w. N.; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 12 m.w.N.; MünchKomm-Klinkhardt aaO Rz. 83 m.w.N.).

cc. Nach a.A. ist aber die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung insbes. dann ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung keine oder nur eine unzureichende Kindeswohlprüfung stattgefunden hat und eine solche vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – I-25 Wx 114/07¹⁰ – und Beschl. vom 22.6.2010 aaO⁵; KG aaO⁵; OLG Köln aaO⁷; LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.10.2008 – 2-9 T 295/08). Denn der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts schlechthin ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes entspricht. Dies folgt aus § 1741 I BGB, wo dieser Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für eine zulässige Annahme herausgestellt wird. Das Gesetz trägt damit dem aus Art. 1 und 2 GG folgenden Persönlichkeitsrecht des Kindes Rechnung (vgl. OLG Celle, Beschl. vom 11.11.2008 – 17 W 3/08; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 8.7.2010 – 11 Wx 113/09¹¹, jew. zit. n. juris). Allein das Kindeswohl ist Richtpunkt für das Amt des Staats und Maßstab für in Kindschaftssachen zu treffende Entscheidungen der Instanzgerichte (vgl. BVerfG, FamRZ 2005, 2049 f.). Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist (vgl. LG Dortmund, Beschl. vom 7.12.2009 – 15 T 56/08¹², zit. n. juris).

dd. Zu einer Kindeswohlprüfung zählt auch das Adoptionsbedürfnis, d.h. die Notwendigkeit zu einer Änderung der abstammungsrechtlichen Beziehungen. Auch das Vorliegen eines Adoptionsbedürfnisses, das nicht isoliert von der Frage des Kindeswohls zu sehen ist, vielmehr eine Ausprägung dieses Maßstabs darstellt, ge-

⁸ IPRspr. 1985 Nr. 201.

⁹ IPRspr. 2007 Nr. 226.

¹⁰ IPRspr. 2008 Nr. 211.

¹¹ IPRspr. 2010 Nr. 127b.

¹² IPRspr. 2010 Nr. 128a.

hört zum maßgeblichen *ordre public* (vgl. jurisPK-BGB-*Behrentin*, 4. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 139). Die Frage nach dem Adoptionsbedürfnis ist Teil der Kindeswohlprüfung, da die im Adoptionsrecht notwendige Prognoseentscheidung eine doppelte Funktion hat. Eine Zielfunktion kommt ihr insoweit zu, als das Kind durch die Adoption ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause bekommen soll, eine Vergleichsfunktion ergibt sich insoweit, als sich die Lebensbedingungen des Kindes im Vergleich zur Lage ohne Adoption so verändern müssen, dass eine merkliche bessere Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten ist (vgl. OLG Karlsruhe aaO¹¹, zit. n. juris; *Staudinger-Frank* aaO Neub. 2007, § 1771 BGB Rz. 16). Die Notwendigkeit eines Adoptionsbedürfnisses leuchtet allein schon dann ein, wenn man sich die Konfrontation des Kindes mit der Tatsache der Adoption lebensnah vorstellt. Es gibt für das nicht bei den leiblichen Eltern aufwachsende Kind regelmäßig das Bedürfnis der Kenntnis von den echten Abstammungsverhältnissen wie auch nach dem Wissen um den Grund der Adoption.

Das Kind hat aber nicht nur das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung, sondern auch auf Erziehung und Pflege durch seine Eltern, dass im Grundgesetz verankert ist (vgl. dazu: BVerfGE 121, 69 ff.). Das BVerfG hat ausgeführt, dass Art. 6 II 1 GG den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes garantiert, ihnen diese Aufgabe aber zugleich auch zu einer zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht macht. Dabei können die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfGE 107, 104, 117). Maßgebliche Richtschnur für ihr Handeln muss aber das Wohl des Kindes sein, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes (vgl. BVerfGE 103, 89, 107). Es ist ihnen um des Kindes willen verbürgt. Die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein gegenüber dem Staat, der über die Ausübung der Elternverantwortung zu wachen hat und verpflichtet ist, zum Schutz des Kindes einzuschreiten, wenn Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werden (vgl. BVerfGE 60, 79, 88; BVerfGE 107 aaO). Eltern sind auch – unmittelbar – ihrem Kind gegenüber zu dessen Pflege und Erziehung verpflichtet. Das Kind hat eine eigene Würde und eigene Rechte. Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf Schutz des Staats und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Eine Verfassung, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt des Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person des anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 24, 119, 144). Dieses Recht ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen. Dabei *bezieht* sich diese Pflicht nicht lediglich auf das Kind, sie *besteht* auch gegenüber dem Kind. Denn das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung; es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten. Mit dieser den Eltern durch Art. 6 II 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu er-

ziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 II 1 GG. Wird jemandem eine Pflicht auferlegt, die sich auf eine andere Person bezieht und die zugleich mit dem Recht verbunden ist, auf diese Person einzuwirken, für sie Entscheidungen zu treffen, ihre Interessen zu vertreten und auf ihre Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich Einfluss zu nehmen, so berührt dies den Kern höchstpersönlicher Lebensentfaltung des anderen und schränkt dessen freie Willensentscheidung ein. Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe. Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern und ist deshalb die Elternverantwortung allein dem Wohl des Kindes verpflichtet wie geschuldet, dann hat das Kind auch einen Anspruch darauf, dass zuvörderst seine Eltern Sorge für es tragen, und ein Recht darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auch nachkommen. Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 II 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehungen zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.

Dieses ‚Recht auf die eigenen Eltern‘ bedeutet, dass es bei einer Adoptionsentscheidung immer der Prüfung bedarf, ob die Adoption geboten ist, weil ausnahmsweise die Trennung des Kindes von den leiblichen Eltern eine wesentlich bessere oder überhaupt eine Persönlichkeitsentwicklung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

ee. Zutreffend ist das LG zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung gemäß § 16a Nr. 4 FGG nicht gegeben ist, da [die] Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Sowohl die unzureichende Prüfung des Kindeswohls wie auch die fehlende Prüfung des Adoptionsbedürfnisses rügt das LG zu Recht als Verstoß gegen den *ordre public*.

Im vorliegenden Fall verhält sich nämlich die Adoptionsentscheidung des erstinstanzlichen äth. FIIC vom 1.8.2008 nicht in hinreichender Weise dazu, ob und inwieweit sich das erkennende Gericht konkret mit dem Adoptionsbedürfnis des Kindes befasst hat. Es fehlen insbes. Feststellungen zu den anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten des Kindes in Äthiopien, obwohl dieses Subsidiaritätsprinzip für Auslandsadoptionen auch in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien gilt (vgl. Art. 193 RFC; vgl. Bericht des Bundesamts für Justiz vom 9.1.2009). Im Rahmen der unterlassenen Prüfung wäre zu berücksichtigen gewesen, dass das Kind in diesem Fall in seiner Kultur, Religion und Tradition entsprechenden Weise erzogen und betreut worden wäre. Denn das zum Zeitpunkt der Adoption bereits sechseinhalb Jahre alte Kind war in seinem geografischen und kulturellen Umfeld bereits in fortgeschrittenem Maße sozialisiert. Es ist in Äthiopien aufgewachsen, der afrikanischen Kultur also in gewissem Maße verhaftet. Die ausländische Entscheidung lässt

auch nicht erkennen, dass sich das erkennende Gericht in ausreichendem Maße mit der Frage auseinandergesetzt hat, inwieweit es dem Kindeswohl diene, es von seinen leiblichen Eltern und seiner Schwester zu trennen. Die Adoptionsentscheidung ist ausschließlich an materiellen Kriterien orientiert und insoweit nicht mit dem Wesen der Adoption vereinbar, weil sie das Recht des Kindes auf den Schutz seiner biologischen und kulturellen Verwurzelung in der Herkunftsfamilie verletzt.

Die gewonnenen Tatsachenerkenntnisse reichen nicht aus, um von einer nachhaltigen Gefährdung des leiblichen Wohl des Kindes auszugehen. Es ist zwar festzustellen, dass die leiblichen Eltern das Kind im Alter von vier Jahren einem Verwandten anvertraut haben. Dies geschah aber – den eigenen Angaben des Kindes zufolge – in der Vorstellung, dass der Verwandte für das Kind sorgt, ihm eine Schulausbildung ermöglicht und ihn ausbildet. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die leiblichen Eltern darum wussten, dass ihr Kind tatsächlich von dem Verwandten ausgebeutet worden war, und in Kenntnis dieser Umstände nichts unternommen haben.

ff. Hinzu kommt, dass die leiblichen Eltern des Kindes vor der Adoption nicht angehört worden sind und dementsprechend auch nicht in die Adoption eingewilligt haben. Auch dieser Grundsatz der Einwilligung der leiblichen Eltern gehört sowohl in äthiopischem Recht (vgl. Art. 191 I, II und IV RFC; vgl. Bericht des Bundesamts für Justiz vom 9.1.2009) als auch nach deutschem Recht (vgl. § 1747 BGB) zu den anerkannten Regeln für eine Adoption und zu den Grundsätzen des deutschen *ordre public*.

Eine derartige Einwilligungserklärung ist vorliegend den Akten nicht zu entnehmen. In der Entscheidung des erstinstanzlichen äth. FIIC findet sich an der Stelle, an der die Einwilligung der leiblichen Eltern zu vermerken ist, keine Eintragung. Diese fehlende Einholung der Einwilligung der leiblichen Eltern ist auch nicht näher begründet worden. Es ergibt sich aus den Unterlagen nicht, dass seinerzeit nach den leiblichen Eltern überhaupt gesucht worden ist, obwohl das Kind selbst zum Aufenthaltsort seiner Eltern – wie dem Sozialbericht vom 9.2.2008 zu entnehmen ist – Anhaltspunkte gegeben hat. Dass die Angaben des Kindes unwahr waren, ist zu keinem Zeitpunkt belastbar angenommen worden. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, dass die leiblichen Eltern ihr Kind in dem Sinne verlassen haben, dass sie sich von ihm losgesagt haben. Eine Adoption hätte unter diesen Umständen ohne Einwilligung der leiblichen Eltern in Äthiopien gar nicht stattfinden dürfen, da selbst nach den internen Richtlinien des in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für die Durchführung von internationalen Adoptionsverfahren zuständigen Ministeriums für Frauenangelegenheiten (Ministry of Women's Affairs, nachfolgend MOWA) die Regelungen der 6.3.1 und 6.3.3 der Richtlinien nicht einschlägig waren.

c. Auch der Umstand, dass nunmehr in Äthiopien nach den leiblichen Eltern des Kindes erfolglos gesucht worden ist (vgl. das Schreiben des MOWA vom 29.10.2010 und die beigelegten Polizeiberichte) ändert nichts an dem Ergebnis, dass die Entscheidung des erstinstanzlichen äth. FIIC vom 1.8.2008 an den aufgezeigten Mängeln leidet. Abgesehen davon, dass es sich um neue Tatsachen handelt, die in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr vorgebracht werden können (vgl. § 27 I 2 FGG i.V.m. § 559 ZPO; vgl. *Keidel/Kuntze/Winkler/Meyer-Holz* aaO § 27 FGG

Rz. 42 ff. m.w.N.) und insofern Aufklärungsmängel im Sinne des § 12 FGG weder dem AG noch dem LG vorgeworfen werden können, würde auch eine Berücksichtigung der Tatsachen nichts daran ändern, dass die Adoptionsentscheidung des erstinstanzlichen äth. FIIC vom 1.8.2008 auf der unzureichenden Prüfung des Adoptionsbedürfnisses sowie auf der fehlenden Einwilligung der leiblichen Eltern des Kindes beruht.

Für eine Beurteilung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung an, sondern auf den Zeitpunkt, in dem über die Anerkennung entschieden wird (vgl. BGH, NJW 1989, 2197, 2199¹³; KG, FamRZ 2006, 845, 846 [?]; BayObLGZ aaO⁶; KG aaO⁵; *Keidel-Kuntze-Winkler-Zimmermann* aaO; Münch-Komm-Klinkhardt aaO Rz. 99). Hieraus folgt, dass zwischenzeitlich eingetretene oder bekannt gewordene neue Tatsachen, die das Kindeswohl betreffen, bei der Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich zugrunde zu legen sind (vgl. KG, FamRZ 2006, 845, 846; BayObLG aaO⁶ = juris Rz. 27).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche für eine Adoption entscheidungserheblichen Umstände zu berücksichtigen sind, die seit dem Erlass der ausländischen Entscheidung bis zu deren Anerkennung aufgetreten sind. Denn dies würde zu dem Ergebnis führen, dass von dem Gericht, dass ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung zu entscheiden hat, eine neue und eigene Adoptionsentscheidung zu treffen wäre (vgl. OLG Düsseldorf aaO¹⁰²; OLG Köln aaO⁷; OLG Karlsruhe aaO¹¹; LG Dresden, JAmt 2006, 360¹⁴; LG Potsdam, Beschl. vom 14.10.2007 – 5 T 133/07¹⁵). Dies wäre mit dem gesetzlichen Rahmen für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung, wie er sich aus § 16a FGG ergibt, nicht vereinbar, insbes. gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (vgl. OLG Düsseldorf aaO¹⁰², KG aaO⁵; OLG Köln aaO⁷; OLG Karlsruhe aaO¹¹; OLG Hamm, JAmt 2006, 361 f.¹⁶; OLG Celle, FamRZ 2008, 1109 f.¹⁷; *Weitzel*, JAmt 2006, 333, 334). Aus diesem Grund hat es das LG zu Recht auch als unerheblich angesehen, dass das Kind nunmehr seit etwa zwei Jahren bei den Beteiligten zu 1) und 2) lebt und zwischenzeitlich Bindungen eingetreten sind, deren nachträgliche Lösung nicht mehr dem Kindeswohl entsprechen würden.

d. Das LG hat deshalb zu Recht die Anerkennung der Adoptionsentscheidung abgelehnt, da lediglich eine fehlerhafte und völlig unzulängliche Kindeswohlprüfung stattgefunden hat und die leiblichen Eltern nicht an dem Adoptionsverfahren vor dem erstinstanzlichen äth. FIIC beteiligt worden sind und der Adoption nicht zugestimmt haben.

Eine Entscheidung darüber, ob die o.g. äthiopische Adoptionsentscheidung auch noch an weiteren Mängeln leidet, nämlich zum einen daran, dass sie ergangen ist, ohne das Kind, das zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits sechseinhalb Jahre alt war, vorher anzuhören, und zum anderen daran, dass die Adoption ohne vorherige

¹³ IPRspr. 1988 Nr. 115.

¹⁴ IPRspr. 2006 Nr. 221.

¹⁵ IPRspr. 2007 Nr. 91.

¹⁶ IPRspr. 2006 Nr. 222.

¹⁷ IPRspr. 2007 Nr. 93.

Begegnung zwischen dem Kind und den Beteiligten zu 1) und 2) bewilligt worden ist, kann unter den gegebenen Umständen dahinstehen.“

119. *Die Anerkennung einer ausländischen (hier: kosovarischen) Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den deutschen ordre public ausgeschlossen, wenn der Entscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss, nicht vorausgegangen ist. Eine hinreichende und umfassende Eignungsprüfung beschränkt sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, Unbestraftheit und Gesundheit. Sie umfasst auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit- und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld und andere Aspekte der persönlichen Verhältnisse zu einem nichteigenen Kind. [LS der Redaktion]*

AG Köln, Beschl. vom 10.1.2011 – 302 F 242/10: Unveröffentlicht.

Die Beschwerde wurde unterdessen wegen Versäumung der Beschwerdefrist vom OLG Köln – II-4 UF 71/11 – als unzulässig verworfen.

120. *Die Anerkennung einer ausländischen (hier: russischen) Adoptionsentscheidung setzt voraus, dass dieser eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen ist, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. [LS der Redaktion]*

a) LG Nürnberg-Fürth, Beschl. vom 12.1.2011 – 13 T 5122/10: Unveröffentlicht.

b) OLG München, Beschl. vom 5.12.2011 – 31 Wx 83/11: Unveröffentlicht.

Die ASt. und Beschwf. begehrt die Anerkennung einer in der Russischen Föderation ergangenen Adoptionsentscheidung in Deutschland. Die in Kasachstan (damals Kasachische SSR) geborene ASt. wohnt seit 2001 in Deutschland. Sie ist mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. 2007 begab sich die ASt. nach G./Russland, um dort ein Kind zu adoptieren. Mit Beschluss des russ. Amtsgerichts in G. wurde ihrem Antrag auf Adoption des damals zwei Monate alten Kindes stattgegeben.

Die ASt. beantragte beim AG Nürnberg die Feststellung der Wirksamkeit der Adoption. Das AG wies den Antrag per Beschluss zurück. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das LG durch Beschluss zurück. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt die ASt. ihren Antrag weiter.

Aus den Gründen:

a) *LG Nürnberg-Fürth 12.1.2011 – 13 T 5122/10:*

II. 1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Da das Adoptionsanerkennungsverfahren vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurde, richtet sich das Rechtsmittelverfahren gemäß Art. 111 I FGG-RG nach altem Recht. Gemäß § 5 IV 2 AdwirkG a.F. ist der Beschluss des AG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die sofortige Beschwerde wurde am 18.6.2010 fristgerecht gemäß § 22 I FGG eingelegt.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Gemäß § 2 I AdwirkG stellt das FamG fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption setzt außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ voraus, dass die Annahme als Kind auf die Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer gleichzustellenden Behörde beruht, es sich also um eine sog. Dekretadoption handelt. Vorliegend ist deshalb für die Frage der Anerkennung der durch das russ. Amtsgericht in G. am 11.9.2007 getroffene Adoptionsentscheidung zu prüfen, ob diese Entscheidung den Regelungen des § 16a FGG entspricht. Zu Recht ging das AG davon aus, dass Art. 23